

Aktenzeichen: 5 AS 8/87
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Arbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 28. August 1987
- 5 AS 8/87 -
Beschluß vom 25. Juni 1987
- 7 Ca 2729/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6; § 281; ArbGG § 48

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 8/87

7 Ca 2729/87 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. August
1987 beschlossen:

Als sachlich und örtlich zuständiges
Gericht wird das Arbeitsgericht Düsseldorf
bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin verlangt von der Beklagten, die bei ihr als
Versicherungsvertreterin tätig gewesen ist, die Rückgewähr von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- nach ihrer Darstellung - überzahlten Provisionen. Sie hat die Klage beim Amtsgericht Neuss erhoben. Dieses hat laut Sitzungsprotokoll vom 15. Mai 1987 (Bl. 93 der Akte) die Frage der Zuständigkeit mit den Parteivertretern erörtert und sich sodann durch Beschluß für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit "an das zuständige Arbeitsgericht Düsseldorf" verwiesen. Aus dem Sitzungsprotokoll geht nicht hervor, ob die Klägerin einen Verweisungsantrag gestellt hat.

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat die Übernahme abgelehnt und die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des sachlich und örtlich zuständigen Gerichts vorgelegt. Das Arbeitsgericht hält sich an den Verweisungsbeschluß für nicht gebunden. Dieser sei offensichtlich gesetzwidrig. Das folge schon daraus, daß er ohne Antrag der Klägerin gefaßt worden sei. Weiter fehle eine Begründung für die Verweisung. Schließlich habe das Amtsgericht nicht bedacht, daß der Wohnsitz der Beklagten im Gerichtsbezirk des Arbeitsgerichts Mönchengladbach liege.

II. Als sachlich und örtlich zuständiges Gericht war das Arbeitsgericht Düsseldorf zu bestimmen.

1. Die Voraussetzungen des beantragten Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt.

2. Der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Neuss vom 15. Mai 1987 bindet das Arbeitsgericht Düsseldorf, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO, § 48



Abs. 1 ArbGG). Diese bindende Wirkung muß nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO beachtet werden. Die Bindungswirkung tritt allerdings bei einem offensichtlich gesetzwidrigen Verweisungsbeschuß nicht ein (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, m.w.N.). Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschuß des Amtsgerichts Neuss jedoch nicht.

3. Das Arbeitsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die Verweisung eines Antrages des Klägers bedarf (§ 281 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Ein Verweisungsbeschuß, der ohne einen solchen Antrag ergeht, enthält einen Verfahrensmangel. Rechtsprechung und Schrifttum halten diesen Verfahrensmangel aber nicht für so schwerwiegend, daß er zur Rechtsunwirksamkeit des Verweisungsbeschlusses führt (so BGHZ 1, 341, 342; BGH Beschluß vom 13. März 1964 - I b ARZ 44/64 - LM § 36 Ziff. 6 ZPO Nr. 4, zu 3 d der Gründe; BGH Beschluß vom 13. Dezember 1978 - IV ARZ 100/78 - NJW 1979, 551; BGH Beschluß vom 16. Mai 1984 - IV b ARZ 20/84 - FamRZ 1984, 774; Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 281 Rz 15; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 14. Aufl., § 39 II 2 e = S. 207; jeweils m.w.N.). Dieser Auffassung schließt sich der Senat an.

Zuständigkeitsstreitigkeiten belasten Parteien und Gerichte und verzögern die Erledigung des Rechtsstreits. Sie sollen daher möglichst von dem zunächst angerufenen Gericht entschieden werden. Demgemäß ist den Verweisungsbeschlüssen nur bei schwerwie-



genden Mängeln die Bindungswirkung für das Gericht, an das verwiesen worden ist, zu versagen. Derartig schwerwiegende Mängel liegen etwa vor, wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt wird oder wenn für eine Verweisung jede rechtliche Grundlage fehlt.

Das Amtsgericht hat die Frage der Zuständigkeit mit den Parteivertretern erörtert und daher den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt. Der Verweisungsbeschluß entbehrt auch nicht jeder Rechtsgrundlage, wie sich bereits aus § 5 Abs. 3 ArbGG ergibt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das verweisende Gericht die Voraussetzungen dieser Bestimmung richtig beurteilt hat oder nicht.

4. Das Amtsgericht hat den Rechtsstreit "an das zuständige Arbeitsgericht Düsseldorf" verwiesen. Daraus ist zu entnehmen, daß es das Arbeitsgericht Düsseldorf auch für örtlich zuständig angesehen hat. Es erscheint zweckmäßig, diese Zuständigkeitsbestimmung aufrechtzuerhalten, da die Beklagte bereits einen in Düsseldorf ansässigen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

